

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 64

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über den Anspruch auf Sozialhilfe
- Sozialhilfegesetz -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe
- Sozialhilfegesetz -
vom

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

Sozialhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes erhält, wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder wer in besonderen Lebenslagen der Hilfe bedarf. Die Hilfe soll es dem Empfänger ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Zur Erreichung dieses Zieles muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich, vor allem durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens, selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, entsprechend den Rechtsvorschriften zu erhalten hat.

(2) Verpflichtungen anderer gegenüber dem Hilfebedürftigen, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, gehen Leistungen der Sozialhilfe vor. Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften möglich sind, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Dem Wunsch, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn diese Form der Hilfestellung nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe möglichst außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

§ 5

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 6

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern.

§ 7

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe wird als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung gewährt.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist oder wahrgenommen wird.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen Trägern gewährt.

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Landkreise.

§ 10

örtliche Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Tritt die Notlage an einem anderen Ort als dem des ständigen Wohnsitzes auf, soll Hilfe vorrangig zur Rückkehr an den ständigen Wohnsitz gewährt werden, sofern dem schwerwiegende Gründe, vor allem eine gesundheitliche Gefährdung, nicht entgegenstehen.

§ 11

Soziale Dienste und Einrichtungen, freie Verbände

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinwirken, daß die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder geschaffen werden.

(2) Bei der Schaffung und Unterhaltung sozialer Dienste und Einrichtungen sollen die Träger der Sozialhilfe mit nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden, vor allem den Kirchen und ihren sozialen Einrichtungen, eng zusammenarbeiten; dabei ist deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit diesen Stellen soll darauf gerichtet sein, daß sich deren Tätigkeit und die Sozialhilfe zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen und Verbände soll angemessen unterstützt werden. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

Abschnitt 2
Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 12
Personenkreis

Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

§ 13
Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.

§ 14

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.

§ 15

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 16

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist mit den sonst für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen zusammenzuwirken. § 17 bleibt unberührt, soweit kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; auch sonst sind die Pflichten zu

berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.

§ 17

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, gemeinnützige Arbeit

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt sind zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten, zu denen sie aufgefordert werden, verpflichtet, soweit sie hierzu körperlich und geistig in der Lage sind und ein sonstiger wichtiger Grund nicht entgegensteht; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis

im Sinne des Arbeitsrechts und der Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

§ 18

Gewöhnung an Arbeit, Prüfung der Arbeitsbereitschaft

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Laufende und einmalige Leistungen

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das die in § 12 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird durch Übernahme der anderweitig nicht gedeckten Unterbringungskosten gewährt. Sie umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in

Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzt das Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der Rentenversicherung oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.

§ 20

Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, ausgenommen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden nach Regelsätzen gewährt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden für angemessenen Wohnraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Höhe der Regelsätze wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten vom Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regelsätze unter dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

§ 21

Höhe der Regelsätze

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Dabei umfaßt der

Regelsatz für den Haushaltsvorstand die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung; er gilt auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand.
5. Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe kann darüber hinaus anerkannt werden, wenn dies durch besondere Umstände (z.B. Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Umschulung u. ä.) begründet ist.

(3) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, werden die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Regel abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 22

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des für den einzelnen Hilfeempfänger maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und an Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung einschließlich der Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Behinderte und andere Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3, Nr. 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden.

§ 23

Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung der Hilfe

(1) Wer sich weigert, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen oder als Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt seiner Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,

2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

Abschnitt 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 24

Arten der Hilfe

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

(2) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen wird gewährt, soweit das in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 25

Krankenhilfe

(1) Kranke erhalten im Bedarfsfall Sachleistungen wie in der Krankenversicherung Versicherte.

(2) Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich im Zeitpunkt des Entstehens des Bedarfs tatsächlich aufhält, ist verpflichtet, dem Erbringer der Sachleistungen die entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 26

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

(1) Als Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden die Kosten der Unterbringung insoweit gewährt, als dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist. Die Höhe der Kosten legt der Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und für Gesundheitswesen fest. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Übernimmt der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall gegenüber dem Träger der Einrichtung die Kosten der Unterbringung in vollem Umfang, sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe den ihnen zuzumutenden Kostenteil zu ersetzen.

Abschnitt 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

§ 27

Einsatz des Einkommens, Begriff

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

§ 28

Zweckbestimmte öffentliche Leistungen nach anderen Vorschriften

(1) Leistungen, die nach anderen Vorschriften als denen dieses Gesetzes zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur bei solchen Leistungen der Sozialhilfe als Einkommen zu berücksichtigen, die demselben Zweck dienen.

(2) Schmerzensgeld ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 29

Zuwendungen

(1) Zuwendungen nichtstaatlicher Organisationen und Verbände, vor allem der Kirchen und ihrer sozialen Einrichtungen, bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 30

Einsatz des Vermögens, Ausnahmen

(1) Zum einzusetzenden Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines angemessenen Hausrates; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
3. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
4. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
5. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
6. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheimes, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,
7. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und

für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

(4) Die Höhe der Barbeträge oder sonstiger Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 31

Darlehen

Soweit für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung hinreichend gesichert wird.

Abschnitt 5

Verpflichtungen anderer

§ 32

Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger

Ist Sozialhilfe geleistet worden, die bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungspflicht eines anderen Sozialleistungsträgers nicht hätte geleistet zu werden brauchen, hat der Träger der Sozialhilfe dem anderen Leistungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Von der Kenntniserlangung an ist der andere Sozialleistungsträger bis zur Höhe seiner Leistungspflicht zur Erstattung der Sozialhilfesaufwendungen verpflichtet.

§ 33

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

Schadensersatzansprüche des Hilfeempfängers gegen einen anderen gehen auf den Träger der Sozialhilfe soweit und in dem Zeitpunkt über, in dem er auf Grund des Schadensereignisses Sozialhilfe leistet.

§ 34

Überleitung von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Anspruch darf nur insoweit übergeleitet werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen Sozialhilfe nicht gewährt worden wäre.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

(3) Beschwerden gegen die Überleitung des Anspruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 35

Sonderregelung für die Überleitung von
Unterhaltsansprüchen

(1) Unterhaltsansprüche dürfen nach § 34 nur übergeleitet werden, wenn es sich um Ansprüche von Kindern und Eltern im Verhältnis zueinander oder um Ansprüche unterhaltspflichtiger auch geschiedener Ehegatten gegeneinander handelt. Unterhaltsansprüche dürfen nur in dem Umfang übergeleitet werden, in dem der Hilfeempfänger selbst sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte. Die Höhe der Einkommensfreigrenzen für die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger wird durch den Minister für **Familie und Frauen** im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe soll von der Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen absehen, soweit dies angesichts der besonderen Verhältnisse in der Familie der Beteiligten eine Härte bedeuten würde. Er soll weiterhin davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Unterhaltsleistung stehen wird.

Abschnitt 6

Verfahrensbestimmungen

§ 36

Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers

(1) Wer Sozialhilfe begehrt oder erhält, hat alle für die Leistung erheblichen Tatbestände anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Er hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Auf

Verlangen des Trägers der Sozialhilfe hat er zur mündlichen Erörterung seines Begehrens zu erscheinen und sich, sofern erforderlich, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten schuldhaft nicht nachkommt, erhält keine Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen der Hilfe nicht auf andere Weise festgestellt werden können; hierauf ist der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger in angemessener Form hinzuweisen.

§ 37

Auskunftspflichten Dritter

(1) Unterhaltspflichtige, deren Inanspruchnahme zum Ersatz von Aufwendungen der Sozialhilfe in Betracht kommt, haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen Beweisurkunden hierüber vorzulegen.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Unterhaltspflichtigen Auskunft zu geben.

(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur, soweit die Durchführung des Gesetzes es erfordert.

§ 38

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen, wenn der Hilfesuchende dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich ergehende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 39

Rechtsmittel

(1) Gegen eine schriftlich ergangene Entscheidung, durch die Sozialhilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie gegen eine andere mit der Gewährung von Sozialhilfe zusammenhängende belastende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch bei dem Träger der Sozialhilfe einlegen, der die Entscheidung erlassen hat. Hilft dieser dem Widerspruch nicht selbst ab, hat die Landesbehörde darüber binnen zweier Monate zu entscheiden; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid.

(2) In dem Widerspruchsentscheid hat die Behörde auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung hinzuweisen. (Rechtsmittelbelehrung)

(3) Für das gerichtliche Verfahren gilt das Gesetz vom 23. 12. 1988 über das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28).

Abschnitt 7

Sonstige Bestimmungen

§ 40

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfange zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 41

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

Abschnitt 8

Schlußbestimmung

§ 42

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990, GBl. I Nr. 18 S. 165) mit Ausnahme folgender Vorschriften: § 2 Buchst. c und d, § 6, §§ 11 - 18; für die Gewährung der dort genannten Leistungen findet § 5 dieses Gesetzes Anwendung.

Änderungsvorschläge .

zum Entwurf des
Gesetzes über den Anspruch auf Sozialhilfe
- Sozialhilfegesetz -

(Drucksache Nr. 64)

§ 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

Form der Entscheidung

"(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen.

(2) Wird nicht antragsgemäß entschieden, hat die Entscheidung schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Begründung und der Rechtsmittelbelehrung zu versehen."

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird über die Beschwerde nicht antragsgemäß entschieden, ist gegen die Verwaltungsentscheidung die gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Gerichte können in der Sache selbst entscheiden."